**SB/CO/P02/I00/S06 Arbeits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz. Anlage zu Verträgen und Aufträgen**

# Arbeits-, Brandschutz- und Umweltschutzanforderungen

Pflichten der auf dem Gebiet des Auftraggebers tätigen Auftragnehmer

oder Auftragnehmer, die Reparatur- und Investitionsarbeiten durchführen

**§ 1. Allgemeine Grundsätze**

1. Der Auftraggeber sichert den Auftragnehmern die Möglichkeit, die Arbeiten gemäß den Vorschriften über Arbeitssicherheit und -hygiene, Brandschutz und Umweltschutz zu organisieren und durchzuführen.
2. Der Auftragnehmer organisiert und führt die Arbeiten gemäß den Arbeits-, Brandschutz- und Umweltschutzvorschriften durch.
3. Die Auftragnehmer und ihre Unterauftragnehmer, die die Arbeiten für den Auftraggeber ausführen, sind verpflichtet:
4. Für alle geplanten Maßnahmen ist eine Risikobewertung und eine Beschreibung der Arbeitsmethode oder der Anweisung zur sicheren Ausführung der Arbeiten durchzuführen, bei der das Risiko und die Arbeitsmethode bewertet werden (falls Anweisungen für die sichere Ausführung von Arbeiten rechtlich erforderlich sind). In diesen Dokumenten sollten die mit der Aufgabe verbundenen Risiken, Vorsichtsmaßnahmen und Maßnahmen zur Risikominimierung (einschließlich Schutzausrüstung, Überwachung der Exposition und Überwachung des Gesundheitszustands der Arbeitnehmer) sowie die Methoden zur Risikokontrolle klar festgelegt werden. Bei der Risikobewertung sind auch relevante Umweltrisiken (z. B. Emissionen in Oberflächengewässer, Regenwasser, Boden oder Luft, Umweltlärm) zu berücksichtigen.
5. Nach den vereinbarten Arbeitsweisen vorgehen. Im Voraus die Notwendigkeit einer Änderung der Arbeitsmethode melden. Die Arbeit unterbrechen und den Auftraggeber informieren, wenn Änderungen der Methode erforderlich sind, neue Gefahren festgestellt werden oder es zu einem Sicherheits- oder Umweltvorfall kommt.
6. Die Arbeiten sind so zu organisieren, vorzubereiten und durchzuführen, dass Folgendes verhindert wird:
   1. Unfälle,
   2. Berufskrankheiten,
   3. Brand,
   4. sonstige lokale Gefahren,
   5. Umweltzerstörung,
7. Erste-Hilfe-Ausrüstung besitzen, wenn zuvor nicht vereinbart, dass sie vom Auftraggeber bereitgestellt wird.
8. die Arbeiten so auszuführen, dass sie nicht gegen die Vorschriften über Arbeits-, Brand- und Umweltschutz verstoßen und die in den technischen Unterlagen oder anderen Unterlagen enthaltenen „BIOZ-Plan für Gesundheit und Sicherheit“-Bestimmungen – soweit erforderlich und verfügbar – zu beachten.
9. Schulung über auftretende Gefahren und die beim Auftraggeber geltenden Arbeitsschutz-, Brandschutz- und Umweltschutzvorschriften durchführen, und die Tatsache, dass die Schulung durchgeführt wurde, durch eine handschriftliche Unterschrift bestätigen. Die Schulung ist durch einen bestandenen Wissenstest abzuschließen.
10. Mitarbeiter, Auftragnehmer und Nachunternehmer, die Arbeiten für den Auftraggeber ausführen, sind durch den Auftragnehmer/ Arbeitsleiter / Bauleiter oder durch von ihm benannte Personen im Bereich der auftretenden Gefahren am Ort der Ausführung der Arbeiten (Risikobewertung) sowie der geltenden Arbeitsschutz-, Brandschutz- und Umweltschutzvorschriften zu unterweisen. Diese Maßnahme ist entsprechend zu dokumentieren.
11. Der Auftraggeber führt regelmäßige, unangekündigte Kontrollen der Einhaltung der Arbeits-, Brandschutz- und Umweltschutzvorschriften durch. Bei Feststellung der Nichteinhaltung der o.g. Vorschriften und Regeln, darunter Änderung der Arbeitsmethode (nicht mit dem Auftraggeber vereinbart) behält sich der Auftraggeber die folgenden Maßnahmen vor:
12. Einstellung der Arbeiten ohne Entschädigung,
13. Ausfertigung eines Protokolls (Einträge des Wochenaudits, in Form einer E-Mail oder einer Dienstnotiz), auf dessen Grundlage Vertragsstrafen gemäß dem in § 6, Abs. 1 genannten Tarif der Vertragsstrafen berechnet werden.
14. Der Auftragnehmer, der die durch den Auftraggeber bestellten Arbeiten realisiert, ist verpflichtet, die Objekte, Maschinen, Werkzeuge, Geräte und Anlagen vor Diebstahl, Brand oder einer anderen örtlichen Gefahr ordnungsgemäß zu schützen.
15. Wenn gleichzeitig an demselben Ort verschiedene Auftragnehmer arbeiten, sollen sie:
    1. zusammenarbeiten,
    2. gemeinsam mit dem Auftraggeber einen Koordinator für die Überwachung der Arbeitssicherheit und -hygiene aller an diesem Ort beschäftigten Mitarbeiter benennen,
    3. Regeln für die Zusammenarbeit festlegen, die dem Umgang mit Gefahren für die Gesundheit oder das Leben der Arbeitnehmer Rechnung tragen;
    4. die Regeln der Zusammenarbeit und die Methode der sicheren Ausführung der Arbeiten bei der IBWR zu berücksichtigen.
16. Der Mitarbeiter der Aufsicht des Auftraggebers, der die Arbeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers beim Auftraggeber überwacht, ist verpflichtet, über die am Arbeitsplatz auftretenden Gefahren zu informieren.
17. Der Auftragnehmer hat das Recht, bei Gefahr für Leben oder Gesundheit der Mitarbeiter von der Ausführung der Arbeiten abzusehen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber darüber zu informieren.
18. Mitarbeiter des Auftragnehmers, die das Gebiet des Auftraggebers oder das Baugelände betreten / befahren wollen, müssen eine Genehmigung zum Betreten/Einfahren haben (der Auftragnehmer meldet Personen, die im Voraus beim Auftraggeber eintreffen/einreisen) oder über vorläufige persönliche Passierscheine verfügen, die von einer durch den Auftraggeber bevollmächtigten Person ausgestellt wurden (gültig mit dem Dienstausweis, Personalausweis oder einem anderen Personalausweis).
19. Die Einfahrt und Parken der Fahrzeuge des Auftragnehmers auf dem Gelände des Auftraggebers oder auf dem Baugelände erfolgt auf der Grundlage der Zustimmung des Auftraggebers.
20. Die Tatsache des Mitfahrens (Einbringens) auf das Gelände des Auftraggebers oder auf das Gelände der Materialien, Werkzeuge und Baumaschinen ist dem Schutzdienst des Auftraggebers mitzuteilen, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.
21. Sofern die Materialien / Gegenstände keine Ausrüstung des Auftragnehmers darstellen, berechtigen zur Ausfuhr (Abholung) aus dem Gelände des Auftraggebers oder aus dem Baugebiet der Materialien, Werkzeuge und Gegenstände Materialausweise, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.

**§ 2. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz**

1. Für die Ausführung der durch den Auftraggeber vergebenen Arbeiten gelten die Bestimmungen „Verfahren des Auftragsnehmermanagements“ oder andere Vorgaben des Auftraggebers in diesem Bereich sowie die Vorschriften des geltenden Rechts.
2. Bei der Ausführung der beauftragten Arbeiten ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Liste der Mitarbeiter vorzulegen, die die Vor- und Nachnamen sowie die Erklärung über die Qualifikationen aller zur Ausführung der Arbeiten entsandten Mitarbeiter enthält (dies betrifft insbesondere die zusätzlichen Qualifikationsberechtigungen, Schweißberechtigungen, Bedienung der Hebezeuge usw.). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Erklärung vorzulegen und dem Prüfer folgende Unterlagen vorzulegen: aktuelle Schulungen im Bereich der Arbeitssicherheit, Berufsausweise, Anweisungen zur sicheren Ausführung der Arbeiten, ärztliche Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Gegenanzeigen zur Ausführung der Arbeiten am Arbeitsplatz. Der Auftragnehmer ist auch verpflichtet, die für die ausgeführten Arbeiten geeignete Ausrüstung zur Verfügung zu stellen, deren technischer Zustand gut ist und den geltenden Vorschriften und Rechtsvorschriften entspricht. Der Auftragnehmer hat Kopien der Unterlagen an die an der Tätigkeit mit hohem Risiko beteiligten Geräte (z.B. selbständige Atemschutzgeräte, Kräne, Hebezeuge, Hubplattformen, Bodenbohrgeräte, Abbruchgeräte) zu liefern.
3. Zu den Pflichten des Auftraggebers gehören (falls in einem Protokoll nicht anders festgelegt):
   1. Erteilung eines Arbeitsbefehls,
   2. Vorbereitung des Arbeitsplatzes,
   3. Zulassung zur Arbeit,
   4. Abnahme der Arbeit, wenn der Arbeitsplatz geschlossen wird.

Bei der Zulassung zur Arbeit soll der Zulassungsinhaber die Mitarbeiter mit den Arbeitssicherheitsbedingungen, darunter mit den Gefahren, die am Arbeitsort auftreten, vertraut machen. Die Tatsache der Arbeitszulassung muss in einem entsprechenden Dokument bestätigt werden.

1. Die Fahrzeuge der Auftragnehmer dürfen sich auf dem Gelände des Auftraggebers oder auf dem Gelände der durchgeführten Arbeiten mit dessen Zustimmung bewegen, unter Beachtung von folgenden Regeln:
2. die maximale Geschwindigkeit von 20 km/h und in Mobilitätsbereichen max. 8 km/h darf nicht überschritten werden;
3. die Straßenkennzeichnung auf dem Gelände und den Objekten des Auftraggebers sind zu beachten;
4. der Fahrer, der Fahrer von Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen, einschließlich z. B. motorgetriebener Flurförderzeuge müssen entsprechende Berechtigungen gemäß gesonderten Vorschriften besitzen;
5. Verkehrsvorschriften sind zu beachten;
6. es ist verboten, Fahrzeuge an dafür nicht gekennzeichneten Stellen zu lassen.
7. Die Mitarbeiter der Auftragnehmer sind verpflichtet, die folgenden Regeln einzuhalten:
8. Verbot des Zugangs zu gekennzeichneten Gefahrenzonen;
9. lokale Verbote und Anordnungen;
10. Anforderungen an die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen, die an die am Arbeitsort auftretenden Gefahren angepasst sind.
11. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind auch verpflichtet, die lokalen LOTO- „Lockout – Tagout”-Verfahren (Verriegelung und Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen) einzuhalten.
12. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über jeden Vorfall und Arbeitsunfall, der während der Arbeiten für den Auftraggeber eingetreten ist, zu informieren. Alle Vorfälle auf dem Gelände des Auftraggebers müssen analysiert werden. Der Auftraggeber wird den Prozess der Analyse von Vorfällen/Unfällen unter aktiver Beteiligung und Zusammenarbeit des Sicherheitsbeauftragten des Auftragnehmers und/oder des Leiters des Auftragnehmers koordinieren. Korrekturmaßnahmen, die nach der durchgeführten Analyse vereinbart wurden, werden von dem Auftragnehmer gemäß dem Zeitplan durchgeführt und der Auftraggeber wird über deren Abschluss informiert.
13. Der Auftraggeber erklärt, die notwendigen Informationen und Materialien zur Verfügung zu stellen und den Personen, die die Umstände und Ursachen des Unfalls untersuchen, umfassende Hilfe zu gewähren (gemäß Arbeitsgesetzbuch).
14. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber aktiv Beobachtungen, Sicherheits- und Gesundheitsschutzuntersuchungen sowie Audits der durchgeführten Arbeiten (z.B. Wochenaudit) durchzuführen und die Sicherheits- und Gesundheitsschutzanzeiger zu überwachen.
15. Der Auftragnehmer muss über Sicherheits- und Gesundheitsschutzstrukturen gemäß den geltenden Vorschriften des polnischen Rechts verfügen. Zusätzlich bestimmt der Auftragnehmer für Projekte/Aufträge in Abstimmung mit dem Auftraggeber die Struktur der Sicherheitsunterstützung durch den Auftragnehmer (z.B. zusätzliche Überwachung, Arbeitssicherheitsdienst, etc.)
16. Für Arbeiten mit geringem Risiko, wenn:

* Die Dauer der Arbeiten mehr als 2 Wochen und die Anzahl der Mitarbeiter des Auftragnehmers im Arbeitsbereich mehr als 25 Personen betragen – feste Unterstützungsstrukturen sind erforderlich,
* Die Dauer der Arbeiten mehr als 2 Wochen und die Anzahl der Mitarbeiter des Auftragnehmers im Arbeitsbereich von 10 bis 25 Personen betragen – es wird eine vorübergehende Unterstützungsstruktur (Teilzeit) empfohlen,

1. Für Hochrisikoarbeiten:

* über eine beliebige Dauer, mit Mitarbeitern des Auftragnehmers, die sich an einem Ort, an dem die Arbeiten ausgeführt werden, in einer Anzahl mehr als 10 Personen aufhalten, sind die während der Ausführung der Arbeiten anwesenden dauerhaften Unterstützungsstrukturen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz festzulegen.
* Der Auftragnehmer hat in Abstimmung mit dem Auftraggeber den Arbeitsschutzmanagementplan und die erforderliche Unterstützungsstruktur festzulegen. Der Plan muss auch Unterauftragnehmer des Auftragnehmers umfassen.

1. Allen Arbeiten, die gemäß den internen Verfahren des Auftraggebers als besonders gefährliche Arbeiten im Sinne des § 3 definiert sind, muss ein schriftlicher Arbeitsbefehl vorausgehen. Der Auftragnehmer darf diese Arbeiten ohne schriftlichen Arbeitsbefehl nicht aufnehmen.

Auftragnehmer und ihre Unterauftragnehmer, die für den Auftraggeber Arbeiten mit hohem Risiko ausführen, sind verpflichtet:

* 1. alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen wie PSA und Sammelfeuerlöscher, zusätzliche Feuerlöscher, Absturzsicherungen, Lüftungsgeräte, Luftdetektoren usw. sicherzustellen,
  2. angemessene Kennzeichnung und Abgrenzung des Ortes der Arbeiten mit hohem Risiko, um zu verhindern, dass unbefugte Personen und Fahrzeuge in den Arbeitsbereich gelangen.

**§ 3. Besondere Anforderungen an den Auftragnehmer für Maßnahmen mit hohem Risiko (je nach Arbeitsart)**

**1. Feuergefährliche Arbeiten**: Alle Schweiß-, Wärmeschnitt-, Schnitt - und Schleifarbeiten mit einer Schleifmaschine oder Arbeiten mit der Möglichkeit der Funken- oder Wärmeerzeugung in Bereichen, in denen brennbare und/oder entflammbare Stoffe entzünden können oder in denen explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann.

1. Schriftlicher Arbeitsbefehl muss durch befugte Person genehmigt werden. Feuergefährliche Arbeiten, die an einem bestimmten, festen Ort durchgeführt werden, der für solche Tätigkeiten bestimmt ist, z.B. feste Schweißstationen, sind vom Arbeitsbefehlsverfahren ausgenommen.
2. Wenn bei den Arbeiten die Abschaltung von Brandschutzsystemen (z.B. Melder, Alarmer, Wassersprinkler) erforderlich ist, ist eine Genehmigung erforderlich.
3. Die Kontrolle des Arbeitsplatzes ist gemäß den Standortverfahren – während und nach der Arbeit – sicherzustellen. Diese Kontrolle ist nach Ablauf einer Stunde, vier Stunden, nach acht Stunden, gerechnet ab Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten, durchzuführen (in Abstimmung mit dem Auftraggeber können diese Kontrollen durch Mitarbeiter des Auftraggebers durchgeführt werden).
4. Brandschutzausrüstung z. B. Feuerlöscher, Löschdecken liefern,
5. Schweiß- und Gasschnittsysteme müssen funktionsfähig und mit vom Hersteller empfohlenen Geräten ausgestattet sein. Schweißungen und Lichtbogenschnitte müssen geschützt sein, um Personen, die in der Nähe arbeiten, vor direkten Bogenradien zu schützen.
6. Feuergefährliche Arbeiten sind abzusperren, brennbare und leichtbrennbare Stoffe sind zu entfernen bzw. zu sichern.
7. In Bereichen, in denen explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, ist die Prüfung vor und während der Arbeiten obligatorisch. In explosionsgefährdeten Bereichen sind Explosionsschutzmittel einzusetzen.
8. **Kritisches Heben – nicht routinemäßiges Heben**, einschließlich Lasten > 1 Tonne oder zusätzliche Risikofaktoren, u.a.: gleichzeitiges Anheben der Last durch mehr als einen Kran, schwere Lasten als 75 % SWL Kran (sichere Arbeitslast), instabile Ladungen, Arbeiten an elektrischen Leitungen, Serviceleitungen, Gebäuden oder technologischen Gebäuden/Anlagen.
9. Schriftlicher Arbeitsbefehl muss durch befugte Person genehmigt werden.
10. Krane und Hebezeuge müssen von qualifiziertem Personal entsprechend den Gerätespezifikationen bedient werden.
11. Kräne, Hubarbeitsbühne, HDS-LKWs und/oder alle Geräte mit Auslegern zum Heben sollen Matten/Unterlagen haben, die bei Bedarf unter den Stabilisierungsfüßen platziert werden.
12. Der kritische Hebeplan ist von den befugten Personen zu erstellen und zu genehmigen.
13. Ketten, Seile und Haken müssen in gutem technischem Zustand sein. Anschlagketten und -seile dürfen nicht als Anschlagmittel verwendet werden.
14. Alle Geräte und Ausrüstungen müssen regelmäßig überprüft werden, und das Datum der letzten Überprüfung muss deutlich angegeben sein.
15. **Arbeiten in der Höhe:** Arbeiten in der Höhe von über mehr als 2,0 m, die auf nicht standardmäßigen Arbeitsflächen ausgeführt werden.
16. Schriftlicher Arbeitsbefehl muss durch befugte Person genehmigt werden.
17. Verwendung persönlicher Absturzsicherungssysteme.
18. Alle verwendeten Leitern müssen eine deutlich gekennzeichnete Tragfähigkeit, zugelassene Anwendungen und eine Konformitätsbescheinigung haben. Leitern sind vor Gebrauch zu prüfen und bei Rissen, Korrosion oder anderen Mängeln sind diese Leitern vom Betrieb auszuschließen.
19. *Die verwendeten Gerüste müssen den folgenden Normen entsprechen: EN 12811; EN 1004 (mobil), EN 12810 (Fassade)*
20. *Die Gerüste können von den Arbeitnehmern des Auftragnehmers entworfen und aufgebaut werden, wenn sie über entsprechende Qualifikationen verfügen, und:*
    1. *Die Gesamthöhe der Gerüste 4 Meter nicht überschreitet und ab einer Höhe von weniger als 2 Metern aufgebaut werden kann*
    2. *Der Auftragnehmer auf den Gerüstbau spezialisiert ist, wenn die Gerüste höher als 4 m sind.*

*In anderen Fällen ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen Subunternehmer zu beauftragen, der auf die Planung und den Bau von Gerüsten spezialisiert ist.*

1. Das so genannte Warschauer Gerüst darf für Arbeiten in der Höhe nicht verwendet werden.
2. Bewegte Hubarbeitsbühnen (Hubsteiger) müssen mit Standardhandlaufsystemen, Befestigungspunkten für die persönliche Absturzsicherung, Warnsignalen, Stellteilen für die Basis und die Plattform, einschließlich eines Not-Aus-Schalters, ausgerüstet sein.
3. Alle Geräte müssen eine deutlich gekennzeichnete Tragfähigkeit, zugelassene Anwendungen und eine Konformitätsbescheinigung aufweisen.
4. Die Verwendung von Käfigen/Körben für Gabelstapler ist nicht erlaubt.
5. Boden- und Wandöffnungen müssen gesichert sein.
6. Für Arbeiten an Dächern und anderen empfindlichen, spröden Flächen sind folgende Maßnahmen zu entwickeln: sichere Arbeitsverfahren, Zugangskontrolle, Oberflächenfestigkeit, Absturzsicherung.
7. Nur geschultes Personal darf Arbeiten in der Höhe durchführen.
8. Der Rettungsplan muss vor Beginn der Arbeiten in der Höhe festgelegt werden.

**4. Eingang in einen geschlossenen/beschränkten Raum:**

1. Schriftlicher Arbeitsbefehl muss durch befugte Person genehmigt werden:
2. Der Sauerstoffgehalt für den Eingang in den geschlossenen/beschränkten Raum in den Objekten des Auftraggebers beträgt zwischen 19,5 % und 23,5 %. Die Werte sind vor und während des Aufenthalts in einem geschlossenen/beschränkten Raum zu messen.
3. Wenn andere gefährliche Stoffe auftreten können, sind diese auch im Verhältnis zu den zulässigen Grenzwerten vor und während des Aufenthalts in einem geschlossenen/beschränkten Raum (z. B. entzündbare Stoffe, giftige Stoffe) zu messen.
4. dem Personal sind die in der schriftlichen Anweisung angegebenen Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen.
5. Alle erforderlichen zusätzlichen Einrichtungen, wie z. B. Isoliereinrichtungen (Atemschutz), Lüftungsgeräte usw., sind zur Verfügung zu stellen. Die Ausrüstung muss für den Einsatz in geschlossenen Räumen zertifiziert sein.
6. Alle Geräte, die für den Eingang in einen geschlossenen/beschränkten Raum verwendet werden, sind regelmäßig zu überprüfen (mit deutlich gekennzeichneten Kontrolldaten), gegebenenfalls sind Prüfbescheinigungen vorzulegen.
7. Nur geschulte Mitarbeiter dürfen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Eintritt in einen geschlossenen/beschränkten Raum durchführen.
8. Die Mitarbeiter müssen auf ihre psychophysische Eignung (Tagesverfassung) für die Arbeit in einem engen/beschränkten Raum geprüft und für tauglich befunden werden.
9. Der Rettungsplan muss vor dem Betreten eines geschlossenen/beschränkten Raumes festgelegt werden.

**5. Bei anderen Hochrisikomaßnahmen, wie:**

1. Arbeiten an Anlagen und Geräten, die gefährliche Stoffe enthalten;
2. Starkstromarbeiten
3. Erdarbeiten, die unterhalb von 30 cm von der Erdoberfläche geführt werden (z. B. Graben, Ausheben, Bohren usw.);
4. Abbruch eines Gebäudes oder einer Konstruktion
5. Sonstige Hochrisikoarbeiten, die nicht oben aufgeführt sind.

Die Anforderungen sind zusammen mit dem Auftraggeber individuell auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, der Risikobewertung, der angewandten Arbeitsmethoden und der Anweisungen für die sichere Ausführung von Arbeiten (falls sie für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind) festzulegen.

**§ 4. Brandschutzregeln**

1. Der Auftragnehmer, der die Arbeiten für den Auftraggeber durchführt, hat die Brandschutzvorschriften, die diesbezüglichen internen Vorschriften sowie die Vorschriften, die sich aus lokalen Gefahren ergeben, zu beachten.
2. In den Objekten und in den an sie angrenzenden Gebieten sind Handlungen verboten, die einen Brand, seine Ausbreitung, eine andere lokale Gefahr, die Behinderung der Durchführung von Rettungs- und Löschmaßnahmen verursachen können.
3. Benutzern von Geräten, die mit Strom oder anderen Brennstoffen betrieben werden, ist es untersagt, Tätigkeiten auszuführen, die eine Brand- oder Explosionsgefahr darstellen könnten.
4. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, selbständig Änderungen und Reparaturen an elektrischen oder gasbetriebenen Geräten und Anlagen vorzunehmen oder zusätzliche elektrische oder gasbetriebene Entnahmestellen einzurichten.
5. Darüber hinaus ist Folgendes verboten,
   1. die Verwendung von offenem Feuer und Rauchen auf dem Betriebsgelände außerhalb der ausgewiesenen Zonen
   2. Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten in Mengen, die größer sind als der Tagesbedarf,
   3. Lappen, Sägespäne usw., die mit brennbaren, oxidierenden, gesundheitsschädlichen oder Geruch verursachenden Stoffen gesättigt oder verunreinigt sind, ungeschützt in geschlossenen Behältern aus nicht brennbarem Material aufbewahren,
   4. Aufbewahrung der Schutz- und Arbeitsbekleidung an Stellen, die nicht für diesen Zweck bestimmt sind,
   5. Lagerung in unmittelbarer Nähe ohne ausreichende Sicherung von Stoffen, deren Wechselwirkung eine Entzündung oder Explosion verursachen kann,
   6. Lagerung von Giftstoffen oder Gefahrstoffen in den Räumen des Auftraggebers ohne schriftliche Genehmigung,
   7. Sperren des Zugangs zu Handlöschgeräten und Auslösepunkten für Lösch- und Rauchabzugsanlagen,
   8. Sperren in irgendeiner Weise der Verkehrswege als Fluchtwege, Notausgänge einschließlich der vertikalen und horizontalen Ausgänge aus Kabeltunneln.
6. Die Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten auf dem Gelände des Auftraggebers darf nur nach Benachrichtigung des Auftraggebers und nach Erhalt der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers sowie unter Einhaltung der internen Vorschriften, darunter der schriftlichen Anweisungen für feuergefährliche Arbeiten, die beim Auftraggeber in diesem Bereich gelten, erfolgen.
7. Der Auftragnehmer, der die feuergefährlichen Arbeiten durchführt, muss über eigene Brandschutzausrüstung verfügen, die der Brandschutzgefahr entspricht.
8. Es ist verboten, Fahrzeuge und mobile Maschinen auf den internen Straßen, in den Produktionsräumen des Auftraggebers zu hinterlassen und ihre Verkehrswege während der Durchführung der Arbeiten ohne vorherige Abstimmung mit dem Bauüberwachungsbeauftragten des Auftraggebers zu blockieren.

**§ 5. Grundsätze des Umweltschutzes**

1. Auf dem Gelände des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, die einschlägigen Umweltschutzvorschriften einzuhalten, u.a.:
   1. Schutz des Bodens, des Wassers und der Erdoberfläche vor Verschmutzung durch gefährliche Stoffe, z. B. durch Öle, Fette, Farben, Produkte, die gefährliche Stoffe und Zubereitungen enthalten,
   2. Sammlung der Materialien, die für die Ausführung der Arbeiten vorgesehen sind, sowie der anfallenden Abfälle an den mit dem Auftraggeber vereinbarten Stellen, in einer Weise, die den Umweltschutz gewährleistet, während der Zeit, die für die Ausführung der beauftragten Arbeiten notwendig ist. Entsorgung von unnötigen Materialien und Abfällen gemäß dem Grundsatz: Der Hersteller von Abfällen, die bei der Erbringung von  
      Bau-, Abbruch-, Renovierungs-, Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturdienstleistungen entstehen, ist derjenige, der die Dienstleistung erbringt, es sei denn, der Vertrag sieht etwas anderes vor. Der vom Auftragnehmer auf dem Gelände des Auftraggebers zurückgelassene Reparaturabfall wird nach Abschluss der Bestellung auf Kosten des Auftragnehmers entfernt.
   3. Sparsamer Umgang mit Wasser,
   4. Nichtnutzung von Trinkwasser zu industriellen Zwecken, ohne es mit dem Auftraggeber abzustimmen,
   5. Erhaltung von Sauberkeit und Ordnung auf dem benutzten Gelände oder der benutzten Anlage, einschließlich der Reinigung von Betriebsstraßen, die mit der verwendeten Ausrüstung kontaminiert sind,
   6. Verwendung von Originalbehältern gefährlicher Stoffe und Gemische mit entsprechenden Sicherheitsmerkmalen und Kennzeichnungen;
   7. Aktuelle Sicherheitsdatenblätter für gefährliche Stoffe / Gemische besitzen und ihre Fotokopien an den Auftraggeber vor der Einführung des Stoffes in sein Gebiet übermitteln.
2. Es ist nicht zulässig:
   1. Verschmutzung der Schutzzonen von Wasserentnahmestellen und ihrer unmittelbaren Umgebung,
   2. Ausschneiden von Bäumen und Sträuchern auf dem Gelände des Auftraggebers ohne dessen Zustimmung,
   3. Tätigkeiten, die zur Zerstörung von Rasen, Grün, das zum Binden des Bodens verwendet wird, führen,
   4. Verwendung von Geräten, die Stoffe enthalten, die ionisierende Strahlung ausstrahlen, ohne es mit den zuständigen Behörden (Staatliche Gesundheitsinspektion, Strahlenschutzdienst) zu vereinbaren;
   5. Einleiten gefährlicher Substanzen, gefährlicher Stoffe und Gemische in die Kanalisation,
   6. Abfallverbrennung auf dem Gelände des Auftraggebers,
   7. das Ablassen ungesicherter Gefahrstoffe und deren Behälter auf dem Gelände des Auftraggebers.
3. Verursacht der Auftragnehmer durch seine Tätigkeit eine außergewöhnliche Gefahr für die Umwelt, d.h. ein plötzliches Ereignis, das erhebliche Schäden für die Umwelt verursachen oder eine Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen darstellen kann, so sind die Mitarbeiter des Auftragnehmers verpflichtet, das Ereignis unverzüglich dem Auftraggeber zu melden.
4. Der Auftragnehmer trägt die volle, gesetzlich vorgesehene Verantwortung für die Folgen der Verletzung der Umweltschutzpflicht und des Nichtvorhandenseins von Gefahrenbegrenzung und ist verpflichtet, die Folgen der Umweltzerstörung auf eigene Kosten zu beseitigen.

**§ 6. System von Strafen und Anweisungen *(für die Nichteinhaltung der Vorschriften und Grundsätze für Arbeitssicherheit und -hygiene, Brandschutz und Umweltschutz)***

*Wenn aufgrund der in § 1 Punkt 5 genannten Kontrollen:*

* *Ein Verstoß in der Kategorie "Nulltoleranz",*
* *Drei Verstöße in anderen Kategorien als "Nulltoleranz",*
* *Wiederholte Verstöße bei zwei aufeinander folgenden Kontrollen festgestellt werden,*

*ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in folgender Höhe zu verlangen:*

* *für Aufträge und Verträge im Wert von bis zu 40.000 PLN: 10 % des Auftragswerts*
* *für Aufträge und Verträge im Wert von über 40.000 PLN: 4.000 PLN;*

*Bei Feststellung eines Verstoßes in der Kategorie "NULLTOLERANZ" behält sich der Auftraggeber das Recht vor:*

* *die Arbeiten ohne Entschädigung einzustellen,*
* *den Arbeitnehmer des Auftragnehmers/Subunternehmers vom Betrieb des Auftraggebers zu verweisen, ohne die Möglichkeit, die Arbeit in den Objekten des Auftraggebers wieder aufzunehmen,*

***Die Abrechnung der Strafe*** *erfolgt in Form einer Lastschrift, die innerhalb von 30 Tagen ab Ausstellung der Strafe durch den Auftraggeber vorgelegt wurde*

*Nach vorheriger Vereinbarung mit dem Auftragnehmer:*

* *kann die Strafe kann vom Vertragswert abgezogen werden,*
* *kann die Strafe die nächste Zahlung, die an den Auftragnehmer zu zahlen ist, verringern.*

***Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, eine Entschädigung in Höhe der Vertragsstrafe nach allgemeinen Regeln geltend zu machen, wenn der Auftraggeber infolge der Ausführung der Arbeiten durch den Auftragnehmer einen darüber hinausgehenden Schaden trägt.***

**Liste der Unstimmigkeiten und Beobachtungen**

|  |  |
| --- | --- |
|  | ***"NULLTOLERANZ"*** |
| ***1*** | ***Aufenthalt auf dem Betriebsgelände unter dem Einfluss von Alkohol, Rauschmitteln oder Drogen und Mitbringen von alkoholischen Getränken oder Rauschmitteln auf das Betriebsgelände*** |
| ***2*** | ***Die Bestätigung einer Unwahrheit in der Erklärung über die Qualifikation der zur Arbeitsleistung delegierten Arbeitnehmer (dies betrifft insbesondere die Zusatzqualifikationen, Schweißen, Hebezeugbedienung, Gültigkeit der periodischen Untersuchungen sowie Schulungen im Bereich der Arbeitssicherheit und -hygiene, sowie Brandschutz etc.).*** |
| ***3*** | ***Änderung des Arbeitsverfahrens ohne Abstimmung mit dem Auftraggeber und ohne Neubewertung des Risikos für die Aufgabe*** |
| ***4*** | ***Vornahme selbständiger Änderungen an elektrischen oder gasbetriebenen Geräten und Anlagen, Einrichtung zusätzlicher elektrischen oder gasbetriebenen Entnahmestellen, Umgehung der Sicherheitssysteme*** |
| ***5*** | ***Aufnahme besonders gefährlicher Arbeiten ohne Genehmigung/Arbeitsbefehl für besonders gefährliche Arbeiten*** |
| ***6*** | ***Verlassen des Ortes einer besonders gefährlichen Arbeit durch den Teamleiter oder den Vorgesetzten bei Arbeiten, die eine ständige Aufsicht erfordern*** |
| ***7*** | ***Nichtanwendung der individuellen und kollektiven Schutzmaßnahmen, die für besonders gefährliche Arbeiten erforderlich sind, wie in der Genehmigung/im Arbeitsbefehl für besonders gefährliche Arbeiten angegeben*** |
| ***8*** | ***Keine Messungen der Atmosphäre vor und während des Aufenthalts in einem geschlossenen/beschränkten Raum*** |
| ***9*** | ***Einleitung von Schadstoffen, gefährlichen Stoffen und Gemischen in das Abwassersystem des Werks, Verschmutzung der Schutzzonen von Wassereinlässen und ihrer unmittelbaren Umgebung/*** |
| ***10*** | ***Andere Verhaltensweisen, die das Leben und die Gesundheit von Personen auf dem Betriebsgelände gefährden, aufgrund der Entscheidung des Betriebsleiters des Auftraggebers,*** |
| **ALLGEMEINES** | |
| 11 | Betreten des Werksgeländes/Baugeländes und Bewegen in seinem Bereich ohne gültigen Personalpassschein |
| 12 | Betreten des Werksgeländes/Baugeländes ohne erforderliche Genehmigung |
| 13 | Ausführung von Arbeiten durch Mitarbeiter der Auftragnehmer, die in Bezug auf die Arbeitsbedingungen im Betrieb des Auftraggebers nicht geschult wurden |
| 14 | Nichtbeachten der Kennzeichnung von Straßen auf dem Betriebsgelände und der bestimmten Fahrwege durch die Fahrer von Fahrzeugen |
| 15 | Nichtbeachten der maximalen Geschwindigkeit von 20 km/h auf dem Betriebsgelände und an den Stellen, an denen sich Menschen bewegen, max. 8 km/h |
| 16 | Personen, die Kraftfahrzeuge oder Arbeitsmaschinen, einschließlich z. B. kraftbetriebener Gabelstapler, führen oder bedienen, verfügen nicht über die entsprechenden Bescheinigungen |
| 17 | das Abstellen der Fahrzeuge auf dem Gelände der Produktionsanlagen des Auftraggebers oder auf einem Baustellengelände ohne Genehmigung des Eigentümers oder des Grundbesitzers |
| 18 | Entwendung, Diebstahl von Material, Ausrüstung, Einrichtungen usw., die Eigentum des Auftraggebers sind |
| *19* | *Andere, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und dem Inhalt dieses Anhangs ergeben* |

|  |  |
| --- | --- |
| **Arbeitssicherheit** | |
| 20 | Nichtbenutzung der für die Arbeit erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen |
| 21 | Einführung auf das Gelände der Arbeiten des Unterauftragnehmers ohne Benachrichtigung und Zustimmung des Auftraggebers |
| 22 | Transport, Lagerung und Nutzung von Gasflaschen entgegen den geltenden Vorschriften |
| 23 | Freilassen der an das Netz angeschlossenen elektrischen Geräte ohne Aufsicht |
| 24 | Keine unverzügliche Information an den Auftraggeber über den Unfall, der bei der Ausführung der Arbeiten an den Auftraggeber aufgetreten ist |
| 25 | Verstellung von Zugängen zu Schalttafeln, Schaltern usw. elektrischer Anlagen ohne vorherige Abstimmung mit dem Auftraggeber |
| 26 | Betreten oder Befahren gekennzeichneter Gefahrenzonen durch unbefugte Personen |
| 27 | Rauchen in den Arbeitsräumen (außer den dafür vorgesehenen Plätzen) |
| 28 | Verwendung von Elektrogeräten und Elektrowerkzeugen ohne gültige Prüfungen |
| 29 | Verwendung von Werkzeugen und Geräten, die unvollständig oder technisch nicht einwandfrei sind |
| 30 | keine Verwendung von Sicherheitsbeleuchtung bei der Ausführung von besonders gefährlichen Arbeiten (z.B.: Ex-Zonen, geschlossene Räume, Kanäle) |
| 31 | Führen von elektrischen Leitungen, Gasschläuchen auf eine Art und Weise, die ihre Beschädigung verursacht oder verursachen kann |
| 32 | Montage und Betribe von Gerüsten, die nicht den Unterlagen des Herstellers oder dem individuellen Projekt entsprechen |
| 33 | Montage oder Demontage des Gerüstes durch unbefugte Mitarbeiter |
| 34 | Verwendung von technisch nicht einwandfreien Gerüstelementen (korrodiert, zerbrochen oder mechanisch beschädigt) |
| 35 | Versäumnis der Eintragung in das Baustellenprotokoll oder der Erstellung eines Abnahmeprotokolls für das Gerüst |
| 36 | keine Schutzabdeckungen oder Schutzgitter, wenn das Gerüst an der Straße oder an Fußgängerübergängen angebracht ist |
| 37 | keine Informationstafel am Gerüst, die den Montageauftragnehmer mit Namen und Telefonnummer angibt und auf der die zulässige Belastung der Plattformen und der Gerüstkonstruktion angegeben ist |
| 38 | unsachgemäße Abgrenzung der Baustelle inkl. Kennzeichnung  oder nicht vorhanden; instabile Sicherung von Aushubböschungen |
| 39 | Nichterfüllung der richtigen Verkehrswege (Fußgänger-, Überfahrbrücken); keine entsprechende Beleuchtung der Verkehrswege /darunter fehlende Warnleuchten/ |
| 40 | keine Verwendung geeigneter Schweißleiteranschlüsse |
| 41 | Lassen der eingeschalteten Anlagen ohne Aufsicht |
| 42 | Falscher Anschluss der Schweiß-Rücklaufleitung |
| *43* | *Andere, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und dem Inhalt dieses Anhangs ergeben* |

|  |  |
| --- | --- |
| **BRANDSCHUTZ.** | |
| 44 | Verwendung von offenem Feuer in nicht zugelassenen Bereichen |
| 45 | Sammlung und Lagerung von Brennmaterial, Sägemehl und anderen brennbaren Stoffen an den Gebäudewänden |
| 46 | Lagerung von brennbaren Materialien in einem Abstand von weniger als 0,5 m von Kabelleitungen mit einer Spannung von mehr als 1 kV, Erdungsleitungen und Leitungen zur Ableitung von Blitzschutzanlagen sowie aktiven Stromverteilern, elektrischen Kraftleitungen und Kraftsteckern mit einer Spannung von mehr als 400 V |
| 47 | Sperren von Verkehrswegen, die Rettungswege sind, in irgendeiner Weise, Sperren von Notausgängen einschließlich senkrechter und horizontaler Ausgänge aus Kabeltunneln |
| 48 | Aufbewahrung/Lagerung von Flaschen mit einem Gewicht von mehr als 11 kg (einschließlich Leergewicht):   1. die mit brennbaren Gasen 2. oder anderen Druckgasen gefüllt sind |
| 49 | das Zurücklassen von Lappen, Reinigungsmitteln, Sägespäne usw., die mit brennbaren, oxidierenden, schädlichen oder geruchsbelästigenden Stoffen gesättigt oder verunreinigt sind, ohne sie in geschlossenen Behältern aus nicht brennbarem Material zu sichern |
| 50 | Sperren des Zugangs zu Handlöschgeräten und zu Auslösepunkten für Lösch- und Rauchabzugsanlagen |
| 51 | Befestigung von Gasflaschen für technische Gase an der Struktur von Gebäuden und Ausrüstungen und Anlagen, die die Infrastruktur der Anlage bilden (Befestigung in speziellen Lagern ist obligatorisch, aber nicht an Ausrüstungen und Anlagen der Infrastruktur). |
| 52 | Verwendung von Gasflaschen mit technischen Gasen für feuergefährliche Arbeiten ohne Anbringung an den Laufwagen |
| 53 | Lagern von Flaschen mit technischen Gasen in den Produktionsanlagen des Auftraggebers oder auf dem Werksgelände ohne Absprache und ohne sie zu sichern |
| 54 | Ausrüstung des Arbeitsplatzes für feuergefährliche Arbeiten mit defekten Feuerlöschgeräten ohne Inspektion oder Eichung |
| 55 | keine Handlöschgeräte am Ort der Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten |
| 56 | nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Löschgeräte des Auftraggebers |
| *57* | *Andere, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und dem Inhalt dieses Anhangs ergeben* |

|  |  |
| --- | --- |
| **UMWELTSCHUTZ** | |
| 58 | Sammeln von Materialien, die für die Ausführung von Arbeiten vorgesehen sind, sowie der anfallenden Abfälle an Stellen, die nicht für diesen Zweck bestimmt sind |
| 59 | Ausschneiden von Bäumen ohne vorherige Genehmigung des Auftraggebers |
| 60 | Durchführung von Tätigkeiten, die zur Zerstörung von Rasen, Grünflächen zur Bodenbindung führen |
| 61 | Verbrennung von Abfällen |
| 62 | Abstellen von ungesichertengefährlichen Stoffen und Gemischen, von Behältnissen mit solchen Stoffen und deren Behältern und Gefäßen |
| 63 | Lagerung gefährlicher Stoffe und Gemischein nicht dazu bestimmten Räumen ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers |
| 64 | Verwendung gefährlicher Stoffe undGemische ohne gültige Sicherheitsdatenblätter |
| 65 | Verwendung nicht originaler, nicht beschriebener Behälter für die Lagerung gefährlicher Stoffe und Gemische |
| *66* | *Andere, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und dem Inhalt dieses Anhangs ergeben* |